

- Die Kommission habe es sodann unterlassen, andere Faktoren zu bewerten, die die Analyse eindeutig beeinflusst hätten: zum einen die wenn auch geringfügige Zunahme der Einfuhren aus anderen Ländern wie Russland, zum anderen die Zunahme der europäischen Aluminiumausfuhren weltweit (Rn. 284 ff.). Diese Umstände hätten den Kausalzusammenhang zwischen Dumping und Schädigung eindeutig unterbrochen.

5. Rechtswidrigkeit der Erfassungsverordnung

- Insoweit wird geltend gemacht, dass die Kommission den Gegenstand der untersuchten Einfuhren nicht eindeutig identifiziert habe und zur Rechtfertigung auf einen laufenden Informationsaustausch mit der GD-TAXUD und die laufende Prüfung bestimmter TARIC-Daten verwiesen habe, um festzustellen, ob sie für die Analyse relevant seien.
- Die Notwendigkeit der Maßnahme müsse jedoch anhand technischer Elemente nachgewiesen werden, die nicht in Frage gestellt werden könnten. Das Fehlen einer solchen Analyse oder ihre Unzulänglichkeit führe auch zu einem unmittelbaren Verstoß gegen den freien Warenverkehr, da die zollamtliche Erfassung die spätere Verkehrsfähigkeit der eingeführten Waren auch nach ihrem Eintritt in das Unionsgebiet beeinträchtige.

6. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Festlegung der Dumpingspanne der Maßnahmen, Verstoß gegen Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung in anderer Hinsicht, falsche und willkürliche Angabe der Höhe der Zölle, fehlende Untersuchung, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Ermessensmissbrauch

- Insoweit wird geltend gemacht, dass bei der Festlegung der Dumpingspanne der Maßnahmen (Rn. 330 ff.) Fehler unterlaufen seien. Die Zahl von 30,4 % für Haomei und King Metal sei aus dem von EA gestellten Antrag auf Antidumpingmaßnahmen in seiner vertraulichen Fassung willkürlich abgeleitet. Die Kommission behaupte zwar, ausreichende Beweise aus den in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung und im Antrag enthaltenen Informationen gezogen zu haben, ermittle aber willkürlich eine einzige Dumpingspanne für alle Strangpressprofile. Der Ermessensmissbrauch in Bezug auf das Ziel, den Wirtschaftszweig der Union vor dem Schaden zu bewahren, den er erleiden könnte, sei offensichtlich.

7. Verstoß gegen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und, hilfsweise, Rechtswidrigkeit der Grundverordnung, wenn sie nicht im Einklang mit internationalen Übereinkommen ausgelegt werde

- Insoweit wird geltend gemacht, dass die von der Kommission auf der Rechtsgrundlage von Art. 207 AEUV erlassene Verordnung 2020/11428 von den Konzepten des Völkerrechts abweiche. Wäre dies nicht der Fall, läge also kein unmittelbar auf die Verordnung 2020/11428 zurückgehender Verstoß vor, läge die Rechtswidrigkeit bei der „Grundverordnung“.

8. Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention im Hinblick auf das Verfahren zur Verhängung einer strafähnlichen Sanktion wegen der Auswirkungen auf die ausführenden Unternehmen

- Insoweit wird geltend gemacht, dass die Verwendung dieser Daten für die klagenden Gesellschaften ein Hindernis für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit darstelle, das einen irreversiblen Schaden verursache, der mit dem einer strafrechtlichen Sanktion vergleichbar sei, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits mehrfach festgestellt habe.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2020 — Aurubis/Kommission

(Rechtssache T-729/20)

(2021/C 44/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aurubis AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und J. Hoss)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2020 (Ref. Ares (2020)7439507 — 08/12/2020) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigserklärung des Beschlusses vom 8. Dezember 2020, mit dem die Kommission sich weigerte, im Zusammenhang mit einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei dem Verwaltungsgericht Berlin und einem entsprechenden Antrag des Umweltbundesamts, an der Überweisung von Emissionszertifikaten zur vorläufigen Sicherung eines Anspruchs der Klägerin auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit eines Urteils des Gerichtshofs in dem Vorabentscheidungsverfahren C-271/20 mitzuwirken.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Der Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2020 betreffe die Klägerin unmittelbar und individuell. Sie sei daher klagebefugt.
2. Die Kommission sei im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund nationaler Gerichtsverfahren durch den im Unionsrecht verankerten Grundsatzes der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes zur Mitwirkung an der Sicherung etwaiger Ansprüche auf Zuteilung von Emissionszertifikaten vor einem Anspruchsuntergang verpflichtet.
3. Den Rechtsrahmen für eine solche Mitwirkung und die Überweisung von Emissionszertifikaten auf nationale Konten bilden die Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003 L 275, S. 32).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. 2013 L 122, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2020 — ON/Kommission

(Rechtssache T-730/20)

(2021/C 44/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ON (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO.1 vom 12. März 2020, die ab dem 1. Februar 2015 ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge gemäß Art. 85 des Statuts zurückzufordern, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 3. September 2020 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;